Förderkonzept der Albert-Einstein-Schule zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben basierend auf der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Albert-Einstein-Schule Ober der Röth 1 65824 Schwalbach

Allgemeines

Den Umgang mit SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben regelt die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in den §§ 37-44. Diese unterscheidet nicht zwischen SuS mit klassischer Legasthenie und SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Somit sind alle SuS hinsichtlich ihres Rechts auf Förderung gleich zu behandeln. Diagnostik und Förderung obliegen in erster Linie der Schule. Die Eltern der betroffenen SuS sind regelmäßig zu beraten und in alle Maßnahmen einzubeziehen.
Die Albert-Einstein-Schule hat diesbezüglich bereits 2008 ein Konzept erstellt und stetig weiterentwickelt, welches Eltern als Orientierung und LehrerInnen als Handreichung dienen soll.

§ 1 Jahrgangsstufen 5/6

1. Im Verlauf des ersten Halbjahres der fünften Klasse wird jahrgangsübergreifend ein **schulinterner Test** durchgeführt, der den Förderbedarf im Bereich der Rechtschreibung erhebt.
2. Von besonderen Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Rechtschreiben ist zu sprechen, wenn die Deutsch-Lehrkraft aufgrund des schulinternen Tests und ihrer eigenen Beobachtungen besondere Schwierigkeiten diagnostiziert. Dies sollte auch auf der Klassenkonferenz kommuniziert werden.
   Bereits in der Schülerakte der Grundschule dokumentierte LRS oder Gutachten außerschulischer Institutionen sind in die Entscheidungsfindung mit **einzubeziehen.**
3. Sollten bei SuS besondere Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Rechtschreiben festgestellt werden, ist umgehend **Rücksprache mit den Eltern** zu halten.
4. Die Schule richtet in der Jahrgangsstufe 5/6 kontinuierlich einen **Förderkurs** für SuS mit LRS ein.
5. Die Deutsch-Lehrkraft entscheidet in Absprache mit der LRS-Beauftragten, ob der/ die SchülerIn am Förderkurs teilnimmt oder durch die Deutsch-Lehrkraft selbst gefördert wird. Der Besuch des Förderkurses ist nach Beratung verpflichtend.
6. Die Deutsch-Lehrkraft entscheidet nach Rücksprache mit den Eltern und der jeweiligen außerschulischen Institution, ob die **schulischen Fördermaßnahmen durch außerschulische ersetzt,** bzw. ob beide aufeinander **abgestimmt** werden sollten.
7. In jedem Fall muss der **Förderplan** (siehe Anhang) von der Deutsch-Lehrkraft regelmäßig ausgefüllt und in der **Schülerakte** abgelegt werden. Die Dokumentation ist wichtig, da ohne diese keine weiteren Maßnahmen (Nachteilsausgleich und veränderte Leistungsfeststellung) gewährt werden können.
8. Im Bedarfsfall soll ein weiterer schulischer Förderkurs von der Schulleitung/vom Schulamt eingefordert werden.

§ 2 Jahrgangsstufen 7 – 9

1. In der Regel sind in der siebten Jahrgangsstufe zu fördernde SuS bereits bekannt oder fallen der Deutsch-Lehrkraft durch Unterrichtsbeobachtungen auf.
2. Ab Klasse 7 findet eine **individuelle Förderung in Bezug auf LRS durch die Deutsch-Lehrkraft** statt. Die Deutsch-Fachkonferenz und die Schulleitung sollten immer wieder prüfen, ob Förderkurse für die Mittelstufe einzurichten sind.
3. Die Schule bietet in Zusammenarbeit mit einer außerschulischen Institution einen **Intensivkurs** für SuS mit LRS an, dessen Kosten die betroffenen Eltern und der Schulträger übernehmen. Die Teilnahme am Intensivkurs ist ein Angebot, keine Verpflichtung.
4. Die Teilnahme an der LRS-Förderung der Schule (durch Lehrkraft oder Förderkurs) oder einer außerschulischen Institution ist Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und einer veränderten Leistungsfeststellung.
5. Zwischen der Deutsch-Lehrkraft und den Eltern der betroffenen SuS sollte regelmäßiger Kontakt bestehen. Kurze Gesprächsprotokolle haben sich als nützlich erwiesen.
6. Der **Förderplan** (siehe Anhang) muss weiterhin regelmäßig ausgefüllt und in der **Schülerakte** abgelegt werden.

§ 3 Nachteilsausgleich

Wenn bei einem/r SchülerIn mit von der Schule diagnostizierter LRS trotz intensiver Förderung keine Verbesserung der Lese- und Rechtschreibleistungen (mindestens Note 4) zu verzeichnen ist, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Entscheidungsträger ist hier die Klassenkonferenz. Dabei ist zu beachten, dass eine veränderte Leistungsfeststellung („Notenschutz“) nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn über einen langen Zeitraum hinweg Förderung und andere Formen des Nachteilsausgleichs nicht zu einer Verbesserung der Lese-Rechtschreibleistungen geführt haben) zu gewähren ist. Folgendes Verfahren ist hierbei einzuhalten:

1. **Antrag der Eltern** an die Klassenkonferenz, die zunächst darüber berät, oder Antrag der Klassenkonferenz mit Beteiligung der Eltern.
2. Halbjährlich beschließt die Klassenkonferenz erneut. (Basis Dokumentation).
3. Die veränderte Leistungsfeststellung (z.B. Aussetzen der Bewertung der Rechtschreibleistungen) muss **durch eine Bemerkung im Zeugnis** festgehalten werden.
4. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind dem Förderplan (siehe Anhang) zu entnehmen.

Albert-Einstein-Schule
Gymnasium des Main-Taunus-Kreises
Ober der Röth 1
65824 Schwalbach

Telefon 06196 8891-0
Fax 06196 8891-25
gymnasium@aesmtk.de
www.aesmtk.de

§4 Gewährung von Nachteilsausgleich in der Oberstufe

- **Anträge** zum Nachteilsausgleich werden **von den Eltern/ den volljährigen SchülerInnen** an die Schule gestellt (mit Nennung der Fächer, auf welche sich der Antrag bezieht und der Form des Nachteilsausgleichs).
- Die **Schule** (i.A. der/die LRS-AnsprechpartnerIn) **bearbeitet den Antrag**, sichtet die Schülerakte hinsichtlich Gutachten, Fördermaßnahmen und aktuellen Förderplänen.
- Sowohl der/die LRS-AnsprechpartnerIn als auch der/die DeutschlehrerIn verfassen eine **Stellungnahme** zum Antrag.
- Bei einem **Erstantrag zum Nachteilsausgleich** für die Oberstufe werden nach einer **Beratung mit den FachlehrerInnen** der SuS mit LRS die gesammelten Dokumente von der Schule an das **Schulamt** zur Genehmigung des Antrags geschickt. Das Schulamt kommt dem Antrag eher nach, wenn eine lückenlose Dokumentation der Förderung vorliegt und die Schwierigkeiten signifikant sind.
- **Folgeanträge** bearbeitet die **Schule** selbst nach einer **Beratung mit den FachlehrerInnen** der SuS mit LRS und nach der **Genehmigung durch die Schulleitung**. Sie sind nicht mehr an das Schulamt zu richten. Das Schulamt wird jedoch von den Beschlüssen unterrichtet.
- **Vor der veränderten Leistungsfeststellung sollten andere Formen des Nachteilsausgleichs immer Vorrang haben.**
- Es ist dringend darauf zu achten, dass die TutorInnen eine **Zeugnisbemerkung** anlegen.
- Die betroffenen KollegInnen sollten sich vergewissern, dass allen SchülerInnen, die angeben, LRS zu haben, auch wirklich ein Nachteilsausgleich durch das Schulamt/die Schule und in welcher Form bestätigt wurde.
- Eine stetige Dokumentation in der Schülerakte ist unbedingt nötig.
- In den **Abiturprüfungen** kann keine veränderte Leistungsfeststellung gewährt werden, andere Formen des Nachteilsausgleichs jedoch schon (z.B. verlängerte Arbeitszeit). Zuständig ist hier die **Schulleitung**.

Anhang

- Förderplan

Albert-Einstein-Schule
Gymnasium des Main-Taunus-Kreises
Ober der Röth 1
65824 Schwalbach

Telefon 06196 8891-0
Fax 06196 8891-25
gymnasium@aesmtk.de
www.aesmtk.de